

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

vom 29.11.2017

I. Einberufung

§ 1 Synodale

(1) Kirchenkreissynodale - im Folgenden ‚Synodale‘ genannt - im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder und teilnahmeberechtigten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Synodalen legen zu Beginn der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst das Gelöbnis ab. Synodale, die später eintreten, legen das Gelöbnis vor der oder dem Präses ab.

§ 2 Einberufung

(1) Die Kirchenkreissynode -im Folgenden ‚Synode‘ genannt- soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Synode oder der Kirchenkreisrat oder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel es beantragen.

(2) Die Synode wird zu ihrer konstituierenden Sitzung durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst einberufen und bis zur Wahl der oder des Präses geleitet. Die weiteren Tagungen werden von der oder dem Präses nach gemeinsamer Beratung von Präsidium und Kirchenkreisrat bestimmt.

§ 3 Mitteilung von Tagesordnung und Vorlagen

(1) Der Zeitpunkt der Tagung und die wesentlichen Beratungspunkte sollen sechs Wochen vorher mitgeteilt werden.

(2) Die Einladung soll den Mitgliedern der Synode spätestens zwei Wochen vor der Tagung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der Vorlagen zugehen. Beratungspunkte, die von Mitgliedern der Synode oder antragsberechtigten Körperschaften (§ 16) spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn bei der

Kirchenkreisverwaltung eingehen, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

§ 4 Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Teilnahme oder Verhinderung an den jeweiligen Tagungen unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen.

(2) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder später erscheinen, melden sich beim Präsidium ab bzw. an.

(3) Eine zeitweise Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Stimmrecht

Jede oder jeder Synodale hat Sitz und Stimme, solange nicht die Synode entscheidet, dass die oder der Synodale nicht teilnahmeberechtigt ist.

II. Ämter

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.

(2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

§ 7 Schriftführung

Bei Tagungsbeginn beruft die oder der Präses der Synode mit Zustimmung der Synode zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

III. Tagungen

§ 8 Eröffnung und Schließung

Die Tagungen der Synode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. Sie werden mit Gebet und Segen beschlossen.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Beratungen der Synode sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird bekannt gegeben.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest.
- (2) Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.

§ 11 Tonträger

- (1) Die Beratungen der Synode können durch Tonträger aufgenommen werden. Soweit Synodale widersprechen, werden ihre Beiträge nicht aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme steht nur dem Präsidium und der Schriftführung zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung der oder des Präses und der oder des betreffenden redenden Synodalen.

§ 12 Niederschrift

(1) Die Niederschrift über die Tagung muss Ort und Datum, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Wortlaut der Beratung wird nur aufgenommen, soweit die Synode dies beschließt.

(2) Die Niederschrift wird von der oder dem Präses und den Schriftführerinnen oder Schriftführern unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die Vertreterinnen oder Vertreter innerhalb von vier Wochen wahlweise per Post oder Mail versandt.

(3) Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Versand eingereicht werden. Über sie entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Schriftführung innerhalb von weiteren vier Wochen. Die oder der Präses teilt der Synode die Änderungsanträge und die Entscheidung mit.

§ 13 Ordnungsbefugnisse

(1) Die oder der Präses übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) Wenn Zuhörende die Ordnung der Tagung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann die oder der Präses die Tagung unterbrechen, einzelne Störende entfernen lassen oder den Tagungssaal von Zuschauern räumen lassen.

(3) Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und Synodale, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wurde eine Rednerin oder ein Redner dreimal zur Ordnung gerufen, kann sie oder er aus der Debatte ausgeschlossen werden.

§ 14 Redeordnung

(1) Alle Synodalen, die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Synodalausschüssen, die in die Kirchenkreissynode entsandten Jugenddelegierten und die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung haben Rederecht in der Synode. Anderen Personen kann mit Zustimmung der Synode das Wort erteilt werden.

(2) Die oder der Präses soll das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Wenn sie oder er sich an Beratungen beteiligen möchte, gibt sie oder er den Vorsitz ab.

(3) Einer Pröpstin oder einem Propst des Kirchenkreises ist außerhalb der Reihenfolge und nach Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

§ 15

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit erteilt. Ausführungen einer oder eines Synodalen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach höchstens einer Gegenrede ohne weitere Beratung abgestimmt.

(2) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Beratung,
2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Überweisung an einen Synodalausschuss,
5. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
6. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Für Anträge auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste gilt folgendes:

1. Die Rednerin oder der Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden.
2. Die oder der Präses lässt die noch auf der Rednerliste stehenden Namen und die gestellten Anträge verlesen, ggfs. nach einer Gegenrede, und dann ohne Beratung über den

Antrag abstimmen.

3. Werden beide Anträge gestellt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Beratung abzustimmen.

4. Den Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

5. Der Antrag ist nur zulässig, soweit die Beratung über den Gegenstand, für den der Antrag gestellt wird, bereits eröffnet und noch nicht geschlossen ist.

(4) Gegen Maßnahmen der oder des Präses zur Geschäftsordnung kann jede oder jeder Synodale Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Synodalen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium, ggf. die Synode. Bis zu seiner Entscheidung gilt die Maßnahme der oder des Präses.

IV. Beratung der Anträge und der Vorlagen

§ 16 Einbringung

(1) Anträge können von Synodalen und von antragsberechtigten Körperschaften eingebracht werden. Die Einbringung der Anträge der antragsberechtigten Körperschaften erfolgt durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten.

(2) Vorlagen des Kirchenkreisrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied oder einer oder einem Beauftragten des Kirchenkreisrates eingebracht.

(3) Die Synodalausschüsse erhalten die Möglichkeit, zu allen Vorlagen und Anträgen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, zu Anfang der Beratung Stellungnahmen abzugeben.

§ 17 Beratung von Beschlussvorlagen

Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. Sodann erfolgen eine Einzelberatung und eine Einzelabstimmung über jeden selbstständigen Teil der Vorlage. Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 18 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind von zehn Synodalen zu unterstützen und schriftlich einzureichen. Sie sind vor der Abstimmung zu verlesen, wenn sie den Synodalen nicht vorliegen.

§ 19 Wiederholung der Beratung

Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines erledigten Beratungspunktes ist nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

V. Abstimmung und Wahlen

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Synodalen anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Tagung durch Namensaufruf oder in anderer geeigneter Weise festgestellt. Diese Feststellung braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Tagung geschlossen werden.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Die oder der Präses teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Synodale mit Ja als mit Nein gestimmt haben.
- (2) Zunächst ist über die Anträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Unter diesen Anträgen ist zunächst über den weitestgehenden abzustimmen.
- (3) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmungen erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Synode.
- (4) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja-Nein-Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Synode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag, der von zehn weiteren Synodalen unterstützt wird, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ist die Auszählung zu wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Bei Wahlen schlägt in der Regel der Nominierungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Weitere Kandidatinnen und Kandidaten können von Synodalen benannt werden, wenn sie von fünf weiteren Synodalen unterstützt werden.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen anwesend sein oder ihre Zustimmung erklärt haben.
- (3) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Nach Wahl durch Stimmzettel hat die oder der Präses vor der Auszählung der Stimmen zu fragen, ob alle Stimmzettel abgegeben wurden. Die Schriftführerinnen oder Schriftführer

oder die von der Synode bestimmten Mitarbeitenden der Verwaltung und mindestens zwei von der Synode dafür bestimmte Synodale zählen die Stimmen aus.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los.

(6) Das Wahlergebnis ist auf der gleichen Tagung bekannt zu geben. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist, soweit sie anwesend sind, in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmzettel sind in einem Umschlag zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Tagung aufzubewahren.

VI. Fragestunde

§ 23

Fragestunde

(1) Für jede Tagung ist eine Fragestunde vorzusehen. Diese ist auf eine Zeitstunde zu begrenzen. In ihr kann jede oder jeder Synodale an den Kirchenkreisrat eine Frage in kirchlichen Angelegenheiten richten. Fragen sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Präsidium einzureichen und mit der Tagesordnung zu verschicken.

(2) Die Fragen werden mündlich in der Fragestunde beantwortet. Nach der Antwort kann die Fragestellerin oder der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

VII Ausschüsse

§ 24

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Synodalausschüsse bereiten auf ihrem Gebiet die Arbeit der Synode vor. Die Synode kann den Synodalausschüssen Aufträge erteilen und Vorlagen zur Stellungnahme überweisen.

Die Synodalausschüsse können Mitglieder und Beauftragte des Kirchenkreisrates und über diesen die Einrichtungen und Werke sowie die Beauftragten des Kirchenkreises hören. Die Synodalausschüsse können auf ihrem Gebiet Fragen des kirchlichen Lebens aufgreifen. Die Synodalausschüsse können nicht Beschlüsse

fassen, die die Synode, den Kirchenkreisrat oder andere kirchliche Körperschaften binden, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften dazu befugt sind.

(2) Die Synode wählt am Anfang der Wahlperiode den Nominierungsausschuss und den Finanzausschuss.

(3) Zugleich oder später können weitere Ausschüsse gewählt werden. Ihre Aufgabenstellung und die Zahl ihrer Mitglieder sind vor der Wahl von der Synode festzulegen. In die weiteren Ausschüsse nach Satz 1 können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht der Synode angehören. Die Mitglieder der Synode und die stellvertretenden Mitglieder der Synode müssen jedoch die Ausschussmehrheit bilden. Pastorinnen und Pastoren und hauptamtliche Mitarbeitende sollen angemessen vertreten sein, jedoch nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Ausschüsse werden, wenn die Synode nichts anderes bestimmt, für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, hat die Synode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

§ 25 Verfahren

(1) Der Ausschuss wird, sofern nichts anderes beschlossen ist, von der oder dem Präses der Synode zu seiner ersten Sitzung einberufen. Er wählt auf dieser Sitzung die oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei eine der beiden Personen Mitglied der Synode sein muss.

(2) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die Tagesordnung.

(3) Zu einer Sitzung außerhalb der Tagung der Synode ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Sitzungen sind vertraulich und in der Regel nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchenkreisrates, die Pröpste und die Pröpstinnen sowie eine Mitglied des Synodenpräsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Einladungen und zeitnah erstellte Protokolle werden neben den Ausschussmitgliedern und Vertreterinnen oder Vertretern auch dem Synodenpräsidium und der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates zugesandt.

VIII. Anwendung der Geschäftsordnung

§ 26

Auslegung und Abweichung

(1) Über Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und nicht mehr als zehn Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, den 14.12.2017

Für das Synodenpräsidium

Ina Koppelin
Präses